



**Bereitstellungstag: 22.12.2022**

**Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 beschlossen:

## § 1

### Änderungen

**§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	34,00 Euro
  
- 2.) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 Euro

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.12.2022

Der Bürgermeister  
Gebing